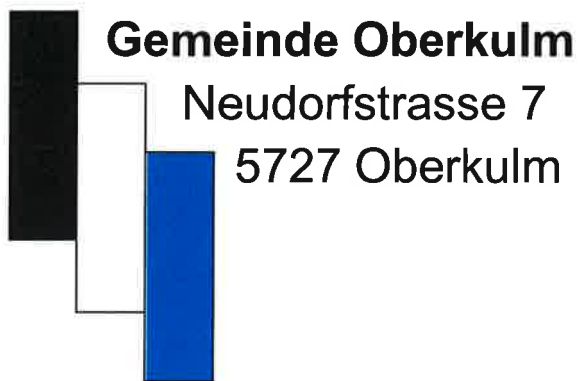




Benützungsreglement Waldhaus Soodhüsli 5727 Oberkulm

gültig ab 23. Juni 2026

Der Gemeinderat Oberkulm erlässt folgendes Benützungsreglement für das Waldhaus Soodhüsli:

Die in diesem Reglement verwendeten Benennungen einzelner Ämter verstehen sich stets geschlechtsneutral.

§ 1 Zweck

Das Waldhaus dient geselligen, bildenden, kulturellen, besinnlichen und feierlichen Anlässen. Es steht den Ortsbürgern und Einwohnern, Vereinen, Firmen, Gesellschaften und Auswärtigen zur Verfügung und bietet im Innern Platz für max. 40 Personen.

Es wird keinerlei rassistisches, gewaltextremistisches oder radikales Gedankengut toleriert. Bei entsprechenden Feststellungen wird der Vertrag annulliert oder die Veranstaltung mit Beizug der Polizei abgebrochen.

§ 2 Verwaltung

1. Das Waldhaus ist Eigentum der Ortsbürgergemeinde Oberkulm.
2. Die Aufsicht über das Waldhaus ist Sache des Gemeinderates, vertreten durch die Gemeindekanzlei. Für die Wartung des Waldhauses und deren Betrieb werden ein Hüttenwart und ein Stellvertreter beauftragt.
3. Die Vermietung erfolgt online über die Webseite der Gemeinde Oberkulm. Für das Soodhüsli besteht kein generelles Wirterecht. Die Abgabe und der Verkauf von Getränken und Speisen im Haus und deren Umgebung richtet sich nach dem Kantonalen Gastgewerbegesetz.

§ 3 Hüttenwart

Für alle Fragen betreffend Vorbereitung und Durchführung eines Anlasses wenden sich die Mieter an den Hüttenwart oder an die Gemeindekanzlei. Die Reservation erfolgt durch den Mieter. Der Mietvertrag erfolgt durch die Gemeindekanzlei. Der Hüttenwart ist gehalten bzw. berechtigt, während den Benützungszeiten des Waldhauses Kontrollgänge zu machen. Den Anweisungen des Hüttenwartes ist Folge zu leisten.

§ 4 Vermietung

1. Zur Benützung der abgeschlossenen Räume bedarf es eine Bewilligung. Die Benützungsgesuche sind rechtzeitig an die Gemeindekanzlei zu richten, unter Angabe der verantwortlichen Person. Die Benützungsbewilligung wird schriftlich erteilt. Über erteilte Bewilligungen ist eine Kontrolle zu führen (Mieter, Termin, Gebühren). Bei Falschangaben wird die Benützungsbewilligung ungültig.
2. Der überdachte Vorraum sowie das Umgelände mit dem Grillplatz und dem Brunnen gehören zur Vermietung.
3. Spielplatz und Feuerstelle können nicht gemietet werden, diese sind öffentlich.
4. Der Hüttenwart regelt persönlich den Bezug und die Rückgabe des Waldhauses inkl. Inneneinrichtungen mit den Mietern.
5. Die Vermietung an nicht volljährige Personen ist nicht gestattet. Für Schulklassen und Jugendgruppen hat eine volljährige Person das Waldhaus zu mieten, welche die volle Verantwortung zu tragen hat.

§ 5 Benützung

1. Das Waldhaus steht am Miettag ab 10.00 Uhr zur Verfügung. Unmittelbar nach der Benützung, spätestens bis 09.00 Uhr des folgenden Tages, ist das Waldhaus aufzuräumen und zu reinigen. Der Zeitpunkt für die Übergabe der Räumlichkeiten ist mit dem Hüttenwart zu vereinbaren. Wird der Abgabezeitpunkt nicht eingehalten, so wird die Benützungsgebühr für den 2. Tag von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.
2. Für das Waldhaus besteht kein Wirterecht. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Getränke und Esswaren können von den Veranstaltern oder den einzelnen Benützern mitgebracht und in der Küche oder am Cheminée zubereitet werden. Ausnahme: Kleinhandelsbewilligung des Gemeinderates für Ausschank von Spirituosen für einen Einzelanlass (separates Gesuch).
3. Das Rauchen im Innenraum des Waldhauses Soodhüsli ist nicht gestattet.
4. Sämtliches Geschirr steht den Mietern zur Verfügung. Nach Gebrauch ist es in gereinigtem Zustand richtig zu wegräumen.
5. Zerbrochenes oder fehlendes Geschirr und Material muss gemäss Inventarliste ersetzt werden und wird von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.

6. Die Innenräume sowie die Umgebung des Waldhauses sind nach der Benützung in gereinigtem Zustand zu hinterlassen. Nachreinigungen durch den Hüttenwart werden separat nach Aufwand von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.
7. Der Schlüssel für das Waldhaus wird vom Hüttenwart bei der Übergabe abgegeben. Der Schlüssel ist bei Abgabe des Waldhauses dem Hüttenwart abzugeben. Bei Verlust des Schlüssels haften die Mieter für den vollen Schaden des Ersatzes und haben auch die Kosten für ein neues Zylinderschloss zu übernehmen.
8. Tische und Stühle des Waldhauses dürfen nicht ins Freie gezügelt werden. Es stehen den Benützenden 10 Festischgarnituren für den Aussenbereich zur Verfügung. Diese befinden sich im Kellerabteil. Die Benützung der vorhandenen Toilette ist obligatorisch.
9. Im Waldhaus und dessen Umgebung darf nicht übernachtet werden.
10. Lärmige Musik, die Verwendung von Lautsprecher-Anlagen oder Notstrom-Aggregaten sind grundsätzlich untersagt.
11. Das Abbrennen von Feuerwerk jeglicher Art ist verboten.

§ 6 Abfallentsorgung

1. Die Kehrriechsäcke können im Container entsorgt werden. Liegegebliebene Abfälle im und um das Waldhaus werden dem Mieter nachträglich von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt. Die Rechnung beinhaltet die Entsorgungsgebühr sowie den Zeitaufwand des Hüttenwartes.
2. Bei unsachgemässer Beseitigung des Abfalles treten die gesetzlichen Bestimmungen des Polizeireglements in Kraft.

§ 7 Fahrzeugverkehr und Parkierungsmöglichkeiten

1. Die Automobilisten werden gebeten, in mässigem Tempo zu fahren, die Waldwege zu schonen und auf allfällige Spaziergänger Rücksicht zu nehmen.
2. Selbst angebrachte Wegmarkierungen sind nach der Benützung zu entfernen. Allfällige Kosten werden dem Verursacher von der Abteilung Finanzen in Rechnung gestellt.
3. Vor dem Waldhaus besteht eine beschränkte Fläche für das Parkieren von Fahrzeugen. Beim Parkieren ist Rücksicht auf Pflanzen und Tiere zu nehmen.

§ 8 Übergabe und Rückgabe des Waldhauses

Die Übergabe gilt als vollzogen, wenn das Übergabeprotokoll unterzeichnet wurde. Rückgabe des Waldhauses Soodhüsli gilt als vollzogen, wenn der Hüttenwart dies kontrolliert hat und das Rücknahmeprotokoll unterschrieben wurde.

§ 9 Benützungsgebühr

1. Die Benützungsgebühr wird in Rechnung gestellt und ist innert 10 Tagen zu begleichen.
2. Der Gemeinderat entscheidet auf Gesuch hin über eine Reduktion oder einen Verzicht der Gebühr.
3. Die WC-Anlage des Soodhüsli kann künftig ohne gleichzeitige Waldhausvermietung durch Vereine, Schulen und weitere Institutionen gemietet werden. Dafür wird eine Benützungsgebühr von CHF 50.00 erhoben.
4. Das Waldhaus Soodhüsli wird den Oberkulmer Vereinen einmal jährlich kostenlos zur Verfügung gestellt.

§ 10 Sorgfaltspflicht

Die Mieter des Waldhauses Soodhüsli sind verpflichtet, zum Gebäude und dessen Einrichtungen Sorge zu tragen. Die Umgebung und der Wald sind zu schonen.

§ 11 Haftung

1. Die Mieter haften solidarisch für Schäden am Waldhaus und dessen Einrichtungen, sowie für fehlendes Geschirr und Besteck. Der Hüttenwart meldet die bei der Abnahme festgestellten Mängel der Gemeindekanzlei (Rücknahmeprotokoll), welche danach den verantwortlichen Mietern eine Rechnung stellt. Sollte zusätzlicher Verwaltungsaufwand anfallen, wird dieser ebenfalls in Rechnung gestellt.
2. Der Gemeinderat behält sich vor, Mietern, die gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstossen, die Hausordnung nicht einhalten oder die Weisungen des Hüttenwarts nicht befolgen, eine Wiedervermietung zu verweigern.

§ 12 Inkraftsetzung, Änderungen

1. Dieses Reglement tritt per 23. Juni 2026 in Kraft.
2. Der Gemeinderat kann dieses Reglement jederzeit ändern oder ergänzen.
3. Das Reglement vom 1. April 2026 wird per 22. Juni 2026 aufgehoben.

Mit Gemeinderatsentscheid Nr. 493 vom 22.06.2026 genehmigt.

Oberkulm, 23. Juni 2026



GEMEINDERAT OBERKULM

Der Gemeindeammann:


Roger Schmid

Die Gemeindeschreiberin:


Käthy Wilhelm

Anhang – Gebührentarif

a) Gebühren-Tarif

Ortsansässige: CHF 180.00 inkl. Hüttenwartentschädigung

Auswärtige: CHF 280.00 inkl. Hüttenwartentschädigung

Die WC-Anlage des Soodhüsli kann künftig ohne gleichzeitige Waldhausvermietung durch Vereine, Schulen und weitere Institutionen gemietet werden. Dafür wird eine Benützungsgebühr von CHF 50.00 erhoben.

Wird von der Reservation kein Gebrauch gemacht, fallen jegliche Mietkosten zu Lasten des Mieters an.

Für sämtliche Gebühren, Ersatzforderungen, Schäden etc. haftet der Gemeinde gegenüber ausschliesslich der Mieter.

In den Benützungsgebühren sind inbegriffen:

Holz für Cheminée, Strom für Kochzwecke, Heizung und Beleuchtung bei Normalverbrauch, sowie die Benützung des Geschirrs.